

der Genehmigung durch den Staatsanwalt.

BSU  
000110

10. Der Besuch ist abubrechen, wenn

- gegen Auflagen der Gesprächsführung verstoßen wird und Ermahnungen bzw. Verwarnungen erfolglos blieben,
- während der Besuchsdurchführung eine unerlaubte Übergabe von Gegenständen oder Übermittlung von Informationen erfolgte oder versucht wurde,
- in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

Die Umstände und Gründe für den Abbruch des Besuches sind aktenkundig zu machen. Der Leiter der Abteilung XIV/3, der aufsichtsführende Staatsanwalt bzw. das Gericht sind unverzüglich durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung IX zu informieren.

Gegebenenfalls können auf der Grundlage der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" oder des Strafvollzugsgesetzes Disziplinarmaßnahmen gegen Verhaftete bzw. Strafgefangene zur Anwendung kommen.

Beweiserhebliche Sachverhalte sind entsprechend den strafprozessualen Vorschriften als Feststellungen des Untersuchungsorgans für die Beweisführung zu sichern.

11. Die Leiter der zuständigen Abteilungen der Hauptabteilung IX und der Leiter der Abteilung XIV/3 können nach Zustimmung durch den Leiter der Hauptabteilung IX bzw. den Leiter der Abteilung XIV und den aufsichtsführenden Staatsanwalt bzw. durch das Gericht aus politisch-operativen Gründen von dieser Ordnung abweichende Verfahrensweisen anordnen, sofern der Zweck der Untersuchung und der Untersuchungshaft sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

Kopie BSU  
AR 8